

Verordnung über die Maturitätsprüfungen

Änderung vom 1. April 2008

GS 36.0556

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 5. Juli 2005¹ über die Maturitätsprüfungen wird wie folgt geändert:

§ 3a Massgebende Noten

Für die Erteilung des Maturitätszeugnisses massgebende Noten sind:

- a. die Note der Maturaarbeit gemäss § 8;
- b. die Noten der 12 Maturitätsfächer gemäss § 9.

§ 4 Absatz 3

³ Aufgehoben.

§ 8 Maturaarbeit

¹ In der dritten Klasse verfasst jede Schülerin und jeder Schüler allein oder im Team unter Betreuung einer Lehrerin oder eines Lehrers eine grössere eigenständige, schriftliche oder schriftlich kommentierte Maturaarbeit und präsentiert diese mündlich.

² Ziel der Maturaarbeit ist es, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, Einblick in die Methodik wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeitens zu gewinnen und allein oder im Team ein grösseres Projekt erfolgreich durchzuführen.

³ Die Note für die Maturaarbeit wird gesetzt aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer mündlichen Präsentation.

⁴ Die Schulleitungskonferenz erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Maturaarbeiten.

¹ GS 35.602, SGS 643.21

§ 9 Maturitätsfächer

¹ Die Maturitätsfächer umfassen:

- a. die Grundlagenfächer
- b. ein Schwerpunktfach
- c. ein Ergänzungsfach

² Die Grundlagenfächer sind:

1. Deutsch,
2. Französisch,
3. Englisch,
4. Mathematik,
5. Biologie,
6. Chemie,
7. Physik
8. Geschichte
9. Geografie
10. Bildnerisches Gestalten oder Musik

³ Das Schwerpunktfach ist aus den folgenden Fächern oder Fächergruppen auszuwählen:

Profil Schwerpunktfach

- | | |
|---|--|
| A | Anwendungen der Mathematik und Physik, |
| B | Biologie und Chemie, |
| G | Griechisch, |
| I | Italienisch, |
| L | Latein, |
| M | Musik, |
| R | Russisch, |
| S | Spanisch, |
| W | Wirtschaft und Recht, |
| Z | Bildnerisches Gestalten. |

⁴ Das Ergänzungsfach ist aus den folgenden Fächern auszuwählen:

1. Physik (nicht für Profil A),
2. Chemie (nicht für Profil B),
3. Biologie (nicht für Profil B),
4. Anwendungen der Mathematik (nicht für Profil A),
5. Informatik,
6. Geschichte,
7. Geografie,
8. Philosophie,

9. Religionslehre,
10. Wirtschaft und Recht (nicht für Profil W),
11. Pädagogik / Psychologie,
12. Bildnerisches Gestalten (nicht für die Profile M, Z und nicht, falls Bildnerisches Gestalten Grundlagenfach ist),
13. Musik (nicht für die Profile M, Z und nicht, falls Musik Grundlagenfach ist),
14. Sport (nicht für die Profile M, Z).

⁵ Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung das Angebot aufgrund der Anmeldezahlen und des Schulprogrammes reduzieren.

⁶ Voraussetzung für die Wahl eines Ergänzungsfachs ist eine Vorbildung im Umfang von mindestens 2 Jahreslektionen.

⁷ Der Unterricht in den Grundlagenfächern Biologie, Chemie, Physik, Geografie, Bildnerisches Gestalten und Musik endet nach 5 Semestern.

§ 10 Absätze 5, 6 und 6^{bis}

⁵ In den Maturitätsfächern Informatik, Sport, Musik und Bildnerisches Gestalten kann eine praktische, gegebenenfalls mehrteilige Prüfung durchgeführt werden. Die Schulleitungskonferenz erlässt entsprechende Weisungen.

⁶ Von den Schwerpunktfächern der Profile A und B wird ein Teilfach schriftlich, das andere mündlich geprüft.

^{6 bis} Die Prüfungsleitung:

- a. entscheidet über die Prüfungsart nach Anhören der Fachlehrerinnen und Fachlehrer;
- b. informiert die Kandidatinnen und Kandidaten am Ende des zweitletzten Semesters schriftlich.

§ 11 Absätze 2 und 3

² Die mündlichen Prüfungen dauern 15 Minuten.

³ Für die Fächer Informatik, Sport, Musik und Bildnerisches Gestalten können die Weisungen der Schulleitungskonferenz gemäss § 10 Absatz 5 abweichende Zeiten für die schriftlichen und mündlichen festlegen.

§ 19 Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnote in einem Fach ist das ungerundete Mittel aus folgenden Zeugnisnoten:

- a. falls ein abgeschlossenes Fach als Wahlkurs weitergeführt wurde: die Zeugnisnoten des Wahlkurses;
- b. falls ein bis zum Ende der Schulzeit geführtes Fach als Wahlkurs belegt wurde: die letzten beiden Zeugnisnoten des Fachs und die Zeugnisnoten dieses Wahlkurses;

- c. im Ergänzungsfach: die Zeugnisnoten des Ergänzungsfaches;
- d. in allen andern Fällen: die letzten beiden Zeugnisnoten.

§ 20 Absatz 2

² In den Schwerpunktfächern der Profile A und B wird der Mittelwert der Teilnoten gemäss Absatz 1 berechnet.

§ 23 Absatz 4

⁴ Die Summe aller Abweichungen der Maturitätsnoten von der Note vier nach oben und nach unten sowie die Anzahl ungenügender Noten werden festgestellt.

§ 24 Erteilung des Maturitätszeugnisses

Das Maturitätszeugnis wird erteilt, wenn bei den 13 massgebenden Noten gemäss § 4 die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten ist nicht grösser als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.
- b. Höchstens vier Noten dürfen ungenügend sein (unter 4 liegen).

§ 26 Absatz 4

⁴ Auf die Wiederholung der Maturaarbeit kann auf Antrag der Schülerin oder des Schülers verzichtet werden. In diesem Fall wird die erreichte Note übernommen.

§ 28 Buchstabe f

Der Maturitätsausweis enthält:

- f. die Noten der zwölf Maturitätsfächer und die Einzelnoten in den Teilfächern der Profile A und B;

§ 31 Übergangsbestimmungen

Für die Maturitätsprüfungen 2008 im Schwerpunktfach Französisch gilt § 9 Absatz 4 (ohne Verweis auf § 9 Absatz 10) der Verordnung vom 15. Juli 2003¹ über die Maturitätsprüfungen.

§ 31a Übergangsbestimmungen der Änderung vom 1. April 2008

¹ Für die Maturitätsprüfungen bis zum Jahre 2009 gelten die § 4 Absatz 3, § 8 Absätze 1 - 7, § 9 Absätze 1 - 11, § 10 Absätze 5 und 6, § 11 Absatz 2, § 19, § 20 Absatz 2, § 23 Absatz 4, § 24, § 26 Absatz 4 und § 28 Buchstabe f der Verordnung in der Fassung vom 5. Juli 2005².

¹ GS 34.1100

² GS 35.602

² Schülerinnen und Schüler, welche die Matur 2009 nicht bestehen, legen die Maturitätsprüfung 2010 nach der vorliegenden Verordnung.

³ Schülerinnen und Schüler, welche 2010 die Matur ablegen und ein Schuljahr repetiert haben, legen die Matur nach der vorliegenden Verordnung ab.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2008 in Kraft.

Liestal, 1. April 2008

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin